



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2021

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

06.07.2021

Satzung für den Stuttgart Research Focus „Interchange Forum for Reflecting on Intelligent Systems“ (SRF IRIS) der Universität Stuttgart

5. Februar 2021

Satzung für den Stuttgart Research Focus „Interchange Forum for Reflecting on Intelligent Systems“ (SRF IRIS) der Universität Stuttgart vom 5. Februar 2021

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 9. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Der Stuttgart Research Focus „Interchange Forum for Reflecting on Intelligent Systems“ (SRF IRIS) ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Absatz 4 LHG. Er ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Absatz 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Als universitätsweiter, fakultätsübergreifender Forschungsschwerpunkt sind am SRF IRIS die Profil- und Potenzialbereiche der Universität sowie weitere Mitglieder der Universität beteiligt. Die Mitgliedschaft steht allen Angehörigen der Universität Stuttgart offen, die sich im SRF IRIS engagieren möchten. Zudem können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft nach Maßgabe entsprechender Kooperationsvereinbarungen mitwirken.

§ 2 Ziel und Aufgaben und Forschungsschwerpunkte

(1) Ziel des SRF IRIS ist die kritische Reflexion intelligenter Systeme, ihrer Grundlagen, Mechanismen, Implikationen und Effekte im Bereich von Forschung und Lehre sowie im Hinblick auf größere gesellschaftliche Zusammenhänge.

(2) Aufgabe des SRF IRIS ist es,

1. die unterschiedlichen Perspektiven der Reflexion intelligenter Systeme, die in Forschung und Lehre innerhalb der Universität bereits bestehen, zusammenzuführen,
2. neue Vorhaben in diesem Bereich in Kooperation mit nationalen und internationalen Partnerinnen und Partnern anzustoßen und
3. die Reflexion intelligenter Systeme, ihrer ethischen Dimensionen, gesellschaftlichen (politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen) Voraussetzungen und Implikationen innerhalb der Universität und im Dialog mit der Gesellschaft, hierbei auch mit Entscheidungsträgern aus (Wissenschafts-) Politik und Wirtschaft nachhaltig zu stärken.

(3) Veranstaltungen und Projekte, die im SRF IRIS angesiedelt sind, sind auf folgende drei Bereiche bezogen:

1. kritische Reflexion disziplinärer Methoden und Prozesse,
2. Reflexion ethischer Dimensionen und gesellschaftlicher (politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer) Implikationen intelligenter Systeme,
3. Erarbeitung und Transfer von *good-practice* Beispielen einer sozial, ethisch, ökonomisch und ökologisch verantwortlichen Entwicklung und Nutzung intelligenter Systeme im Dialog mit der Gesellschaft und Wirtschaftspartnerinnen und -partnern, beispielsweise der Cyber Valley Initiative, für eine ganzheitliche Reflexion intelligenter Systeme.

In allen diesen Bereichen ist IRIS mit der Förderung von *early career researchers* verbunden.

§ 3 Struktur des SRF und Zuständigkeiten

(1) Der SRF wird im Wesentlichen von drei Säulen getragen: dem Internationalen Zentrum für Kultur- und Technikforschung (IZKT), dem Zentrum für Interdisziplinäre Risiko- und Innovationsforschung (ZIRIUS) und dem neu einzurichtenden Lehrforum *Reflecting on Intelligent Systems in the Next Generation* (RISING; Arbeitstitel). Darüber hinaus sind die Profil- und Potenzialbereiche der Universität sowie weitere Mitglieder der Universität am SRF beteiligt und engagieren sich dort in Forschung, Lehre und/oder Wissenschaftskommunikation mit eigenen und/oder in Kooperation mit den Zentren und dem Lehrforum durchgeführten Projekten.

(2) Die Ziele und Aufgaben des SRF nach § 2 werden eng zwischen den Zentren, dem Lehrforum und den weiteren Mitgliedern des SRF abgestimmt. Hierbei ist das IZKT schwerpunktmäßig für Veranstaltungen und Aktivitäten mit einem Fokus auf Wissenschaftskommunikation und dem Austausch mit der Gesellschaft (wie etwa IRIS Public Lectures) zuständig, ZIRIUS für universitätsinterne Veranstaltungen und Aktivitäten der Forschung zu Methoden, Prozessen und Theorien der Reflexion und Technikfolgenabschätzung intelligenter Systemen (wie etwa Coffee Chats, NextGen Workshops, Nachwuchsforschung) und das Lehrforum für die Entwicklung, Koordination, Durchführung und Qualitätssicherung neuer Lehrformate (inklusive Workshops für Lehrende) sowie die Etablierung von Reflexionsmodulen. Das wissenschaftliche Symposium und die Summer Schools werden von IZKT, ZIRIUS und dem Lehrforum in enger Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern von IRIS gemeinsam geplant und durchgeführt.

§ 4 Organe

Organe des SRF IRIS sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
2. das Direktorium (Executive Board),
3. der internationale wissenschaftliche Beirat (International Advisory Board),
4. die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die Co-Sprecherin oder der Co-Sprecher (Spokesperson and Co-Spokesperson),
5. das IRIS Coordination Team.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind kraft Amtes die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die Co-Sprecherin oder der Co-Sprecher, die Mitglieder des Direktoriums, das IRIS Coordination Team sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitglieder wissenschaftlicher (*early career*) Forschungsgruppen, die durch Mittel finanziert sind, die im Rahmen des SRF IRIS zur Verfügung gestellt bzw. eingeworben wurden.

(2) Angehörige der Universität Stuttgart und Kooperationspartnerinnen und -partner aus der Wirtschaft und öffentlichen Institutionen können die Mitgliedschaft im SRF IRIS beantragen. Der Antrag, in welchem die aktive Beteiligung durch die Mitarbeit an einem bestimmten Projekt und/oder Veranstaltungen im Bereich von Forschung, Lehre, Wirtschaftskooperationen oder Öffentlichkeitsarbeit dargelegt werden soll, ist schriftlich an das Direktorium zu richten, das über eine vorläufige Mitgliedschaft entscheidet. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft im SRF IRIS auf Vorschlag des Direktoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aberkennen, falls das Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt. Die oder der Betroffene und die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind in diesem Fall rechtzeitig zu informieren. Der oder dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Die Mitgliedschaft endet am Ende der Laufzeit des im Antrag auf Mitgliedschaft skizzierten Projekts, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SRF bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt oder durch Ausschluss nach Absatz 3.

(5) Der SRF IRIS kann weiteren Personen, mit denen gemeinsame Projekte in Forschung, Lehre und Transfer durchgeführt werden, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum auf Antrag eine Gastmitgliedschaft einräumen. Gastmitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind von der Berichtspflicht (§ 6 Absatz 2) entbunden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen von IRIS angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRF IRIS zu beteiligen durch die (Co-) Organisation von Veranstaltungen in Forschung, Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch eigenständige wissenschaftliche Initiativen und (Kooperations-) Projekte.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an den Angelegenheiten und den Entscheidungen des SRF IRIS nach Maßgabe dieser Satzung zu beteiligen. Sie sind auf Wunsch des Direktoriums zur Berichterstattung verpflichtet, so dass die Leistungsbilanz des SRF insgesamt erkennbar ist, und sollen an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden muss ein Mitglied dem Direktorium einen Abschlussbericht über seine im SRF IRIS durchgeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitglied der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder kraft Amtes nach § 5 Absatz 1 und die Mitglieder nach § 5 Absatz 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Co-Sprecherin oder des Co-Sprechers zusammen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:

1. die Wahl der drei Wahlmitglieder des Direktoriums,
2. die Bestätigung der Mitgliedschaft (nach § 5 Absatz 2) im SRF IRIS,
3. die Einbringung von Vorschlägen für das Arbeitsprogramm im SRF IRIS.

§ 8 Direktorium (Executive Board)

(1) Dem Direktorium gehören folgende sechs stimmberechtigte Mitglieder an:

1. kraft Amtes:
 - a) eine der Direktorinnen oder einer der Direktoren des ZIRIUS, die oder der von der Mitgliederversammlung gewählt wird,

- b) die oder der Vorsitzende des Direktoriums des IZKT,
 - c) die Professorin oder der Professor für Lehren und Lernen mit Intelligenten Systemen als Leitung des Lehrforums RISING (Arbeitstitel);
2. als Wahlmitglieder: drei weitere Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden; dabei ist auf eine ausgewogene Repräsentation naturwissenschaftlicher bzw. ingenieurwissenschaftlicher und geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer zu achten. Des Weiteren kann das Direktorium beratende Mitglieder auf Zeit zur Konsultation hinzuziehen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des SRF. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Das Direktorium führt die Geschäfte des SRF IRIS. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des SRF IRIS, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Aufgaben des Direktoriums umfassen insbesondere:

1. Entscheidungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Entwicklung des SRF IRIS, insbesondere bezüglich der Planung und Durchführung von Projekt- und Veranstaltungsvorhaben sowie der Festlegung von Förderrichtlinien,
2. die Förderung der Verbindung zur Öffentlichkeit und zu Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und (Wissenschafts-) Politik,
3. die regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder des SRF, an das Rektorat, an das International Advisory Board sowie an die DFG,
4. die Beschlussfassung über die Jahreshaushaltsplanung und die mittel- und langfristige Finanzplanung,
5. die Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft und Aufnahme von Projekten,
6. die Beschlussfassung über alle Fragen, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

(3) Das Direktorium tagt mindestens viermal pro Jahr auf Einladung und unter Leitung der Sprecherin oder des Sprechers und der Co-Sprecherin oder des Co-Sprechers. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Direktorium hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder legt die Geschäftsordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen.

§ 9 Internationaler wissenschaftlicher Beirat (International Advisory Board)

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Stuttgart ernennt ein International Advisory Board (IAB), das aus mindestens acht und bis zu zwölf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden von den (Co-)Sprecherinnen oder Sprechern, dem Direktorium oder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des IAB beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgaben des IAB umfassen insbesondere:

1. die Beratung des Direktoriums hinsichtlich der strategischen Ausrichtung von IRIS,
2. die Beratung zur Planung und Durchführung von Veranstaltungs- und Projektvorhaben sowie zur Festlegung von Förderrichtlinien,
3. die Förderung der Internationalisierung von IRIS.

§ 10 Sprecherin oder Sprecher und Co-Sprecherin oder Co-Sprecher (Spokesperson and Co-Spokesperson)

(1) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des SRF IRIS obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher und der Co-Sprecherin oder dem Co-Sprecher in Abstimmung mit dem Direktorium. Diese werden in allen administrativen und organisatorischen Aufgaben durch das IRIS Coordination Team (§ 11) sowie ggf. weitere Mitarbeitende, die zur Durchführung von Vorhaben und Projekten von IRIS eingestellt werden, unterstützt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die Co-Sprecherin oder der Co-Sprecher des SRF IRIS werden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 vom Direktorium für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor berufen. Die Entscheidung, ob eine Wiederwahl möglich ist, wird nach drei Jahren gefällt.

(3) Im Sinne des ‚Stuttgarter Wegs‘ orientiert sich die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Co-Sprecherin oder des Co-Sprechers an dem Ziel, die Natur- und Ingenieurwissenschaften einerseits sowie die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften andererseits ausgewogen abzubilden.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die Co-Sprecherin oder der Co-Sprecher sind Vorsitzende des Direktoriums und der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der Co-Sprecherin oder des Co-Sprechers umfassen:

1. die Repräsentation des SRF IRIS nach außen,
2. die Förderung der Verbindung zur Öffentlichkeit und zu Partnerinnen und Partnern aus Gesellschaft, Wirtschaft und (Wissenschafts-) Politik,
3. die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
4. in Abstimmung mit dem Direktorium und mit Unterstützung des IRIS Coordination Team die administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
5. in Abstimmung mit dem Direktorium die Entscheidung über verfügbare Mittel und Ressourcen.

(5) Tritt die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied, das die Funktion des Sprechers oder der Sprecherin kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(6) Das Direktorium kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass es mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 11 IRIS Coordination Team

(1) Das IRIS Coordination Team (ICT) besteht aus folgenden Koordinatorinnen und Koordinatoren:

1. die Koordinatorin oder der Koordinator des SRF IRIS (Anbindung: Sprecherin oder Sprecher),
2. die Leitung der IRIS Nachwuchsgruppe nach § 12 (Anbindung: ZIRIUS),
3. die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator des Lehrforums RISING (Arbeitstitel) nach § 13 (Anbindung: Lehrforum RISING),
4. die Koordinatorin oder der Koordinator für Wissenstransfer und Wissenschaftskommunikation (Anbindung: IZKT).

(2) Das ICT unterstützt das Direktorium und die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Co-Sprecherin oder den Co-Sprecher in der Konzeption, Koordination, Organisation und Qualitätssicherung von Veranstaltungen, Lehrangeboten und Projektvorhaben des SRF IRIS. Das ICT erstattet der Sprecherin oder dem Sprecher sowie der Co-Sprecherin oder dem Co-Sprecher regelmäßig Bericht über Veranstaltungstätigkeiten und (geplante) Aktivitäten der Mitglieder des SRF IRIS und wirkt an erforderlichen Antragstellungen mit. Die Bestellung des ICT erfolgt einvernehmlich durch das Direktorium. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ICT sind beratende Mitglieder im Direktorium.

(3) Die Aufgaben des ICT umfassen insbesondere:

1. die Planung, Koordination, Durchführung und Qualitätssicherung von Veranstaltungs- Forschungs- und Lehraktivitäten des SRF IRIS innerhalb und außerhalb von ZIRIUS, IZKT und dem Lehrforum,
2. die Förderung von Verbindungen zu Partnerinnen und Partnern aus Gesellschaft, Wirtschaft und (Wissenschafts-) Politik,
3. die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans und des mittel- und langfristigen Finanzplanes, die Betreuung der IRIS-Organe sowie die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 IRIS Nachwuchsgruppe

(1) Die aus IRIS-Mitteln finanzierte Nachwuchsgruppe zur Erforschung von Methoden zur Reflexion intelligenter Systeme wird breit (für alle Fächer) und themenoffen ausgeschrieben und strukturell an ZIRIUS angebunden. Die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt im Rahmen des Direktoriums.

(2) Die Mitglieder der Nachwuchsgruppe sind soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen – kraft Amtes – Mitglieder im SRF und beteiligen sich an der Konzeption und Weiterentwicklung von Forschungsprojekten und Anträgen innerhalb des SRF.

(3) In Abstimmung mit den zuständigen Promotionsausschüssen und nach Maßgabe der Promotionsordnung kann der Leitung der Nachwuchsgruppe die Betreuung und Begutachtung der Promotionen von Mitgliedern der Nachwuchsgruppe übertragen werden.

(4) Die Leitung der Nachwuchsgruppe wird dem Direktorium jährlich Bericht erstatten über die laufenden und geplanten Projekte der Gruppe.

§ 13 Lehrforum Reflecting on Intelligent Systems in the Next Generation (RISING, Arbeitstitel)

(1) Das Lehrforum RISING hat die Entwicklung, Implementierung und Qualitätssicherung von Angeboten zur kritischen Reflexion intelligenter Systeme für alle Studierenden der Universität Stuttgart zum Ziel.

(2) Mitglieder des SRF haben die Möglichkeit, Mittel u.a. zur Vergabe von Lehraufträgen und der Entwicklung von Lehrveranstaltungen im thematischen Fokus der Reflexion intelligenter Systeme über das Lehrforum einzuwerben.

(3) Zur Einbindung der Reflexion intelligenter Systeme in das universitäre Lehrportfolio bietet das Lehrforum didaktische Qualifizierungsmaßnahmen an.

(4) Die Forschungs- und Lehraktivitäten des Lehrforums werden durch eine Fachkoordinatorin oder einen Fachkoordinator konzeptuell unterstützt und wissenschaftlich begleitet.

§ 14 Laufzeit und Evaluation

(1) Der SRF IRIS wird zunächst für fünf Jahre eingerichtet. Nach drei Jahren erfolgt eine (Zwischen-) Evaluation, eine weitere nach Ablauf der fünf Jahre. Nach der Evaluation durch ein Evaluationskomitee entscheidet der Senat der Universität Stuttgart über die Verlängerung des SRF IRIS. Das Direktorium kann Mitglieder des Evaluationskomitees vorschlagen. Das Evaluationskomitee wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats gewählt.

(2) Die Evaluation erfolgt nach Maßgabe folgender Kriterien: Qualität, Erfüllung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben, Internationalität, Vernetzung, Förderung von *early career researchers*, Drittmittel.

§ 15 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Direktoriums keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für die Verfahren der Organe des SRF IRIS die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 2021

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor